

# AMTSBLATT



## der STADT WASSENBERG

**Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg**

47. Jahrgang

Erscheinungstag: 25.11.2019

Nr. 15/2019

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de) „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de), E-Mail: [info@wassenberg.de](mailto:info@wassenberg.de)

☎: 02432/4900-0

---

**Inhalt:**

**Seite:**

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Auskunfts- und Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz                       | <b>163 - 164</b> |
| 2. Verpachtung des Eigenjagdbezirkes der Stadt Wassenberg in Birgelen ab dem 01.04.2020 | <b>165</b>       |

## Bekanntmachung der Stadt Wassenberg

### Auskunfts- und Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Die Meldebehörde hat einmal jährlich die Einwohner gemäß § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) über die Möglichkeit der Eintragung von Auskunfts- und Übermittlungssperren nach diesem Gesetz zu unterrichten.

Bei einer **Übermittlungssperre** kann jeder Einwohner ohne Angabe von Gründen der Weitergabe seiner Daten widersprechen. Die eingetragene Übermittlungssperre hat so lange Bestand, bis sie widerrufen wird.

Auf Verlangen können jederzeit folgende Übermittlungssperren eingetragen werden:

#### **1. Datenübermittlungen an die Religionsgesellschaften von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)**

Betroffene Familienangehörige (Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder), die nicht derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft des anderen Familienmitgliedes oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, können verlangen, dass ihre Daten nicht der Kirche übermittelt werden, der das andere Familienmitglied angehört. Die Sperre gilt nicht, soweit die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

#### **2. Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG)**

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

### **3. Datenübermittlungen aus Anlass eines Alters- und Ehejubiläums an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG)**

Wenn Einwohner ein Alters- oder Ehejubiläum haben, darf die Meldebehörde an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen:

Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

### **4. Datenübermittlungen an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG)**

Adressbuchverlagen darf Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften aller volljährigen Einwohner erteilt werden.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

### **5. Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG)**

Die Meldebehörde übermittelt aufgrund von § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften jährlich bis zum 31.

März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden. Übermittelt werden der Vor- und Familienname sowie die gegenwärtige Anschrift.

### **Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG (schutzwürdige Belange)**

Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen. Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet. Sie kann auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden.

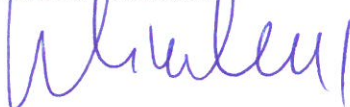
Grundsätzlich ist die Auskunfts- und Übermittlungssperre bei Wegzügen bzw. Anmeldungen in anderen Gemeinden oder Städten stets neu zu beantragen. Für die Beantragung hält die Meldebehörde der Stadt Wassenberg –Bürgerbüro- Vordrucke bereit. Die Antragstellung kann jedoch auch formlos schriftlich vorgenommen werden. Für das Einrichten der Sperren entstehen keine Gebühren.

Wassenberg, 13.11.2019

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister

Manfred Winkens



## **BEKANNTMACHUNG**

### **Verpachtung des Eigenjagdbezirkes der Stadt Wassenberg in Birgelen ab dem 01.04.2020**

Die Stadt Wassenberg, Kreis Heinsberg, NRW, verpachtet **zum 01.04.2020** die Jagdnutzung Ihres Eigenjagdbezirkes in Wassenberg-Birgelen für die Dauer von 9 Jahren. Es handelt sich um ein ca. 130 ha großes Jagdrevier, davon ca. 120 ha Wald und ca. 10 ha Erst-/Ersatzaufforstungsfläche mit vorwiegend gutem Reh- u. Schwarzwildbestand.

Die Übernahme des Wildschadens in vollem Umfang entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wird erwartet und ist Voraussetzung für ein Angebot. Die Jagdpachtfähigkeit nach dem Bundesjagdgesetz ist mit dem schriftlichen Pachtangebot nachzuweisen, ebenso die Limitierung im Rahmen der Höchstpachtfläche.

Das Mindestgebot beträgt **11.010 € netto/Pachtjahr**. **Aktuell ist die Stadt Wassenberg als Verpächterin von der gesetzlichen Umsatzsteuer befreit.** Nähere Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Ausschreibungsunterlagen.

Die Verpächterin behält sich die Erteilung des Zuschlags ausdrücklich vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet.

Die Verpachtung erfolgt ohne Gewähr auf den Wildbestand und die Größe der jagdbaren Fläche.

Die genauen Pachtbedingungen können bei der Stadt Wassenberg, Fachbereich 6 - Liegenschaften, Zimmer N01 abgeholt oder schriftlich oder per E-Mail unter [info@wassenberg.de](mailto:info@wassenberg.de) oder [trulley@wassenberg.de](mailto:trulley@wassenberg.de) angefordert werden.

**Schriftliche Angebote sind bis zum 09.01.2020**, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift

**„BITTE NICHT ÖFFNEN ! - Jagdverpachtung Eigenjagdbezirk Birgelen“**

zu richten an die **Stadt Wassenberg, FB 6, z. H. Frau Trulley, Roermonder Str. 25-27, 41849 Wassenberg, ☎ 02432/4900-553.**